

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 144.

Donnerstag den 25. Juni 1868.

(217)

Nr. 6187.

Rundmachung des k. k. Finanzministeriums, betreffend

Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen im Verkehre mit, zum menschlichen Genuße bestimmtem Salze, anlässlich der bevorstehenden Ermäßigung der allgemeinen Salzverschleißpreise.

Zur Vermeidung von Störungen im Verkehre mit, zum menschlichen Genuße bestimmtem Salze, anlässlich der bevorstehenden Ermäßigung der allgemeinen Salzverschleißpreise, wird denjenigen Parteien, welche in der Zeit vom 20. Juni 1868 angefangen bis zum Tage der Wirksamkeit der ermäßigten Verschleißpreise Salz zum menschlichen Genuße zu den dermaligen höheren allgemeinen Verschleißpreisen in einer Menge von mindestens zwanzig Wiener Centnern bei einem k. k. Salzverschleißamte kaufen, die Rückvergütung der zwischen dem Ankaufspreise und dem für die betreffende Bezugsniederlage festgesetzt werdenenden ermäßigten Verschleißpreise entfallenden Preisdifferenz unter den nachfolgenden Bedingungen zu gestanden:

1. Hat die Partei beim Salzbezuge dem betreffenden k. k. Salzverschleißamte die Inanspruchnahme der Rückvergütung der Preisdifferenz unter Bezeichnung des Gefällsorganes (Zoll-Waarencontrollamt, Finanzwachcommissariat, Finanzwachabtheilung), dessen Controle sie sich unterzieht, mündlich anzumelden.

2. Das lose Salz muß auf Kosten der Partei in Säcken, Fässern, Kisten oder Wägen, die sich zur Anlegung des amtlichen Verschlusses eignen, verpackt, und hieran vom Salzverschleißamte der amtliche Verschluss, für welchen die Partei die gesetzlichen Gebühren zu entrichten hat, angelegt werden. Stöckel oder Gurmanen bedürfen der Verpackung und des amtlichen Verschlusses nicht.

3. In der jeder Partei beim Salzbezuge vom Verschleißamte vorschriftsmäßig zu erfolgenden Bollete muß von dem Amte nebst der Registerzahl und dem Namen der Partei die Anzahl der ihr verabsorgten Stöckel, Gurmanen, Kisten, Fässer, Säcke etc., die Gesamtanzahlmenge, der dafür bezahlte Ankaufspreis, die Zahl und Gattung der angelegten Siegel, die hiefür geleistete Vergütung und das Gefällsorgan bezeichnet werden, welches nach Absatz 1 zur Controllamtsbehandlung berufen ist. Die im Verschleißamte verbleibende Registerstamm bollete muß vom Verschleißamte in gleicher Weise ausgefertigt werden.

4. Die Partei ist verpflichtet, die bezogene Salzmenge mittelst Nachweisung des Bezuges durch die ad 3 erwähnte Bollete an das darin bezeichnete Controllorgan längstens 8 Tage nach Wirksamkeit der ermäßigten Verschleißpreise zu stellen, und soferne die Stellung des Salzes vor dem Tage der Wirksamkeit der ermäßigten Verschleiß-

preise erfolgt, dasselbe in die amtliche Niederlage, wo solche vorhanden ist, sonst aber in ein von der Partei zu beschaffendes, zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeignetes Magazin auf ihre Kosten vollständig unter gefällsamtlicher Mitsperre einzulagern. Findet das Gefällscontrollorgan, welches die vollständige Abwage der gestellten Salzmenge auf Kosten der Partei zu fordern berechtigt ist, einen mehr als $\frac{1}{2}$ Percent betragenden Unterschied, oder sonst die Salzsendung mit der Bollete nicht übereinstimmend, so darf eine Einlagerung unter amtlicher Mitsperre nicht gestattet, rückichtlich die zur Erlangung der Rückvergütung des Salzpreisunterschiedes in den folgenden Absätzen der gegenwärtigen Rundmachung vorgezeichnete Amtshandlung nicht gepflogen werden.

5. Das nach Punkt 4 ordnungsmäßig eingelagerte Salzquantum wird vom Gefällsorgane, unter Gegenzeichnung der Partei, in einem in duplo ausgefertigten Revisionsbogen, wovon ein Pare in Händen der Partei belassen wird, unter Bezeichnung des Verschleißamtes, von welchem das Salz bezogen wurde, der Registerzahl der Bollete und der darin nach Punkt 3 über Collienanzahl, Salzmenge, Salzankaufspreis, Verschluss etc. enthaltenen Daten ersichtlich gemacht werden.

6. Aus dem Verschlusslager (Punkt 4) kann die Partei die zum Verschleiß erforderliche Salzmenge unter Intervention des Gefällsorganes jederzeit beziehen, die bezogene Salzmenge muß jedoch in beiden Varien des Revisionsbogens in Ausgabe gestellt und jeder Ausgabepost die Bestätigung des Gefällsorganes und die Gegenzeichnung der Partei beigelegt werden.

7. Das am Tage der Wirksamkeit der ermäßigten Salzverschleißpreise im Verschlusslager befindliche Salz wird nach vorläufiger genauer Abwage vom Controllorgane der Partei freigegeben und das diesfällige Salzquantum in den ordnungsmäßig abzuschließenden, vom Controllorgane wie von der Partei zu unterfertigten beiden Varien des Revisionsbogens in Ziffern und Buchstaben ersichtlich gemacht.

8. Erfolgt die Stellung des Salzes nach dem Tage der Activierung der ermäßigten Salzverschleißpreise innerhalb der im 4. Punkte festgesetzten achttägigen Frist, so muß, bei sonst anstandslosem Befunde, die Gewichtsmenge mittelst Abwage erhoben und das Ergebnis in den nach den Punkten 5 und 7 aufzulegenden und abzuschließenden Revisionsbögen in Ziffern und Buchstaben ersichtlich gemacht, zugleich aber das Salz der Partei freigegeben werden.

9. Das Controllorgan ist verpflichtet, den abgeschlossenen Revisionsbogen, belegt mit der von der Partei einzuziehenden Bollete (Punkt 3), der vorgesetzten Behörde sogleich vorzulegen, welche letztere denselben unverzüglich directe derjenigen Finanzlandesbehörde, Finanzdirection oder Salinendirection einzusenden hat, der das Salzverschleißamt, von dem der Salzbezug stattgefunden hat, untersteht.

Die nach vorstehenden Paragraphen den im § 1 genannten Controllorganen obliegenden Amtshandlungen sind von je zwei Angestellten (dem Einnehmer und Controllor oder deren Stellvertreter, dem Finanzwachcommissär, rückichtlich Revispicienten oder Abtheilungsleiter nebst einem zweiten Angestellten) unter solidarischer Verantwortung zu vollziehen.

10. Die nach Punkt 9 bei den Behörden einlangenden Revisionsbögen werden von den Rechnungs-Departements dieser Behörden im Entgegenhalte zu den Salzverschleißregistern geprüft, bei anstandslosem Befunde der Betrag der, der Partei für das in den Abschlüssen der Revisionsbögen (Punkte 7 und 8) aufgeführte Salzquantum gebührenden Rückvergütung festgesetzt und die Casse des Verschleißamtes zur Auszahlung an die Partei unter der Bedingung ermächtigt, daß dieselbe das in ihren Händen verbliebene Pare des abgeschlossenen Revisionsbogens (Punkte 5, 7 und 8) beibringe, wonach im Falle der Uebereinstimmung dieses von der Partei beigebrachten Revisionsbogens mit dem liquidirten Pare die Auszahlung des liquidirten Betrages gegen stempelfreie Abquittung auf dem ersteren zu geschehen hat.

Im Falle der Nichtübereinstimmung der Revisionsbögen sind die Verschleißämter nicht ermächtigt, ohne vorläufig bei der vorgesetzten Finanzlandesdirection, Finanzdirection oder Salinendirection einzuholende Entscheidung eine Rückvergütung zu leisten, gleichwie diese Behörden bei sich ergebenden Anständen, ohne jedes Bedenken beseitigende Behebung derselben, die Zahlungsanweisung einer Rückvergütung nur mit Genehmigung des Finanzministeriums zu erlassen berechtigt werden.

Die vorstehenden Bedingungen haben auch für Parteien, denen Salzcredite bewilligt sind, volle Anwendung, mit dem Unterschiede, daß in den Bezugsbolleten (Punkt 3) die Creditirung des Salzankaufspreises ersichtlich zu machen ist, dann, daß bei Liquidirung der Rückvergütungen der hiervon an das Aerar zu leistende Zinsenersatz, welcher bei, gegen bankfähige Wechsel, bewilligten Crediten mit vier Percent, bei Hypothekar-Crediten mit fünf Percent zu berechnen ist, in Abzug gebracht wird.

11. Rückvergütungen, welche bis letzten September 1868 nicht behoben wurden, werden nach Ablauf des Monates September 1868 nicht geleistet.

Sämmtliche k. k. Salzverschleißämter, dann die Zoll- und Waarencontrollämter, Finanzwachcommissariate und Finanzwach-Abtheilungen, mit Ausnahme jener in Dalmatien, und alle Finanzbehörden, mit Ausnahme jener in Dalmatien, sowie die Salinen- und Forstdirection in Gmunden werden durch gegenwärtige Rundmachung an Verordnungsstatt an die genaue Beobachtung der vorangeschickten Bestimmungen gebunden.

Wien, am 15. Juni 1868.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 144.

(1602—2)

Nr. 2769.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Zigon von Wippach, als Cessionär des Johann Bajc von Bella, gegen den Nachlaß des Andreas Poltschak von Ersell und die Verlassübernehmerin Josefa Poltschak von Ersell wegen aus dem Vergleich vom 17. December 1865, Z. 6032, und Cession vom 3. April 1867 schuldiger 144 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche

Versteigerung der der Pektorn gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Tomo XXV, pag. 329 vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1515 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsetzungen auf den

28. Juli,
28. August und
29. September 1868,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter

dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Wippach, am 31sten Mai 1868.

(1588—3)

Nr. 855.

Dritte exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Treffen wird im Nachhange zum hieramtlichen Edicte vom 4. April d. J., Z. 855, be-

kannt gemacht, daß in der Executionssache der Laibacher Sparcasse wider Anton Kraus von Verchendorf Consc. Nr. 3 auch zur zweiten Feilbietung der dem letztern gehörigen Realität Ref. Nr. 11 und Urb. Nr. 16 zu Verchendorf Consc. Nr. 3 kein Licitant erschienen war und daß daher am 14. Juli d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, in dieser Gerichtskanzlei zur dritten Feilbietung geschritten und hiebei diese Realität nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte per 1260 fl. hintangegeben wird.

k. k. Bezirksgericht Treffen, am 14ten Juni 1868.